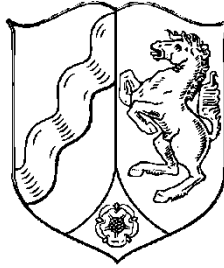


amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT LEVERKUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, den 22. Mai 2024, 9:30 Uhr,
im Amtsgericht Leverkusen, Gerichtsstraße 9, 51379 Leverkusen-Opladen,
Saal 4 (Erdgeschoss Neubau)

die **Versteigerung der bebauten Grundstücke** erfolgen, welche im Grundbuch von Schlebusch Blatt 1881 A wie folgt eingetragen:

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Schlebusch, Flur 47, Flurstücke

220, Gebäude-und Freifläche, Gewerbe, Haydnstr. 29, groß: 700 m²

221, Gebäude-und Freifläche, Gewerbe, Haydnstr. 29, groß: 734 m²

Laut Sachverständigengutachten, welches ohne Innenbesichtigung des Objektes erstellt wurde, sind die Grundstücke mit einem unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr 1956/ Umbau 1992) und einem Garagengebäude bebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 244 qm, die Nutzfläche des Garagengebäudes ca. 85 qm. Das Objekt liegt im Bereich einer Altlastenverdachtsfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 936.000,00 EUR festgesetzt, wobei auf das Flurstück 221 ein Betrag von 600.000,00 EUR und auf das Flurstück 220 von 336.000,00 EUR entfallen.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Leverkusen, 04.01.2024